

Einreisebestimmungen

Version: 13.05.2021, gültig ab 13.05.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

1. Pre-Travel-Clearance

- a. Personen müssen vor der Einreise eine Online-Registrierung unter www.sozialministerium.at/PTC-Formular-de durchführen und die Übermittlungsbestätigung bei der Einreise vorweisen

2. Einreisen aus EU-/EWR-Staaten, aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan

- a. Passagiere, die aus einem der folgenden Länder anreisen UND die in den letzten 10 Tagen ausnahmslos in diesen Ländern oder Österreich waren, können nach Österreich einreisen (kein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2, keine Quarantäne): Australien, Finnland, Island, Neuseeland, Republik Korea, Singapur, Vatikan
- b. die Einreise von Drittstaatsangehörigen von außerhalb von EU-/EWR-Staaten, aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan oder von außerhalb der unter a genannten Länder ist untersagt
- c. restliche Personen müssen bei Einreise einen negativen molekularbiologischen Test (PCR, LAMP oder TMA) der nicht älter als 72 h ist / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 der nicht älter als 48 h ist, vorweisen oder diesen nach Einreise binnen 24 h durchführen und eine 10-tägige Quarantäne antreten, welche als beendet gilt, wenn ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist
- d. Ausnahmen gelten für folgende Personen, wobei diese jedoch ein Ärztliches Zeugnis¹ oder Testergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR, LAMP oder TMA) der nicht älter als 72 h ist / Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 der nicht älter als 48 h ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, vorlegen müssen:
 - i. humanitäre Einsatzkräfte,
 - ii. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
 - iii. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,

- iv. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- v. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen.

Kann das Ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet.

3. Einreise aus Deutschland

- a. Passagiere, die aus Deutschland anreisen UND die in den letzten 10 Tagen ausnahmslos in Deutschland oder Österreich waren, können ohne Verpflichtung zur Quarantäne nach Österreich einreisen, wenn diese über
 - i. ein Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR, LAMP oder TMA) der nicht älter als 72 h ist / Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 der nicht älter als 48 h ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, verfügen, oder über
 - ii. ein Ärztliches Zeugnis oder ärztliches oder behördliches Genesungszertifikat über eine in den letzten sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion verfügen, oder über
 - iii. ein Ärztliches Zeugnis oder Impfzertifikat über die Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 verfügen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - 1. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - 2. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - 3. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - 4. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf

4. Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten

- a. Passagiere, die aus einem der folgenden Länder anreisen UND die in den letzten 10 Tagen ausnahmslos in diesen Ländern oder Österreich waren, können nach Österreich einreisen (kein molekularbiologischer Test (PCR,

LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2, keine Quarantäne):
Australien, Finnland, Island, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea,
Singapur, Vatikan

- b. Ausnahmen gelten für folgende Personen, wobei diese bei Einreise einen negativen molekularbiologischen Test (PCR, LAMP oder TMA) der nicht älter als 72 h ist / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 der nicht älter als 48 h ist, vorweisen müssen oder diesen nach Einreise binnen 24 h durchführen müssen und eine 10-tägige Quarantäne antreten müssen, welche als beendet gilt, wenn ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist:
- i. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - ii. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - iii. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - iv. die Einreise im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners,
 - v. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
 - vi. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
 - vii. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), verfügen,
 - viii. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - ix. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

- x. humanitäre Einsatzkräfte,
 - xi. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
 - xii. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
 - xiii. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen
- c. Ausnahmen gelten für folgende Personen, wobei diese jedoch ein Ärztliches Zeugnis¹ oder ein Testergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR, LAMP oder TMA) der nicht älter als 72 h ist / Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 der nicht älter als 48 h ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, vorlegen müssen:
- i. humanitäre Einsatzkräfte,
 - ii. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
 - iii. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
 - iv. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
 - v. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen.

Kann das Ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ, gilt die Quarantäne als beendet.

5. Einreise aus Virusvariantengebieten

gültig für Passagiere die in den letzten 10 Tagen in diesen Ländern waren: Brasilien, Indien oder Südafrika

- a. abweichend von 3. gelten Ausnahmen für folgende Personen, wobei diese bei Einreise einen negativen molekularbiologischen Test (PCR, LAMP oder TMA) der nicht älter als 72 h ist vorweisen müssen (für österreichische, EU/EEA, Schweizer Bürger oder Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich: oder diesen nach Einreise binnen 24 h durchführen müssen) und eine 10-tägige Quarantäne antreten

müssen, welche als beendet gilt, wenn ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist:

- i. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- ii. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- iii. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- iv. die Einreise im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners,
- v. Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestellt Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- vi. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
- vii. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), verfügen,
- viii. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- ix. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- x. humanitäre Einsatzkräfte,
- xi. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,

- xii. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
 - xiii. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen
- b. Ausnahmen gelten für folgende Personen, wobei diese jedoch ein Ärztliches Zeugnis¹ oder ein Testergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR, LAMP oder TMA) der nicht älter als 72 h ist / Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 der nicht älter als 48 h ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, vorlegen müssen:
- i. humanitäre Einsatzkräfte,
 - ii. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
 - iii. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
 - iv. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
 - v. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen.

Kann das Ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) negativ, gilt die Quarantäne als beendet.

6. Einreise aus medizinischen Gründen

- a. Die Einreise von
- i. österreichischen Staatsbürgern,
 - ii. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder
 - iii. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde,
- ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung³ vorzuweisen.
- b. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung³ vorzuweisen.

7. Pendler (gilt nicht für Einreise aus Virusvariantengebieten gem. 5.)

a. Die Einreise

- i. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken,
- ii. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
- iii. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,

ist mit einem ärztlichen Zeugnis¹ oder einem Testergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR, LAMP oder TMA) oder Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, der nicht älter als 72 h ist, möglich, sofern die Einreise aus Bulgarien, Estland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Polen, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern oder von außerhalb der EU/EWR (+ Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan) erfolgt. Bei Ankünften aus anderen Ländern von innerhalb der EU/EWR (+ Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan) darf der Test 7 Tage alt sein. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

- ### b. Die Einreise aus Deutschland ist mit einem ärztlichen Zeugnis, einem Testergebnis, einem Impffertifikat oder einem Genesungszertifikat gemäß 3. möglich. Kann weder ein ärztliches Zeugnis noch ein Testergebnis, ein Impffertifikat oder ein Genesungszertifikat vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

8. Sonstige Ausnahmen, unabhängig davon woher diese Personen kommen, gilt für folgende Personen (kein molekularbiologischer Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 notwendig, keine Quarantäne):

- a. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs (Crews),
- b. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
- c. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
- d. im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
- e. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt,

- f. die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 - g. aus besonders berücksichtigungswürdigen unvorhersehbaren, unaufschiebbaren Gründen im familiären Kreis im Einzelfall (z.B. schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen),
9. Personen, die eine Quarantäne beginnen müssen, müssen bereits bei der Ankunft eine Bestätigung über die Verfügbarkeit geeigneter Unterkünfte vorlegen und die Kosten müssen getragen. Sofern keine elektronische Registrierung erfolgt ist, sind die Daten im Registrierungs-Formular⁴ anzugeben und mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.
10. ausgenommen von einer allfälligen Verpflichtung einen molekularbiologischen Test (PCR, LAMP oder TMA) / Antigen-Test auf SARS-CoV-2 zu absolvieren sind Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
11. Ausnahmen befreien Passagiere / Besatzungsmitglieder nicht von fremdenrechtlichen Einreisebestimmungen (Visum, ...)
-

Dokumentation

¹: Ärztliches Zeugnis: <https://tinyurl.com/medcert210213>

²: Niederlassungs- und Aufenthaltstitel: <https://tinyurl.com/residencepermitsATAT>

³: Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung: <https://tinyurl.com/medleistung201017>

⁴: Registrierung: <https://entry.ptc.gv.at>

Hygienebestimmungen

Version: 04.02.2021, gültig ab 04.02.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Bus / Bahn / Schiff: An Bord von Reisebussen / Zügen / Ausflugschiffen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Meter einzuhalten und eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (oder gleichwertiger Standard) zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Flugzeug: An Bord von Flugzeugen ist eine FFP2-Maske (oder gleichwertiger Standard) zu tragen.

Das Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. 6- bis 14-jährige können statt der FFP2-Maske auch eine Community-Maske verwenden.

Überprüfung der Bestimmungen

Bei der Ankunft werden die Einreise- und Hygienebestimmungen von den Gesundheitsbehörden (unterstützt von Polizei und Militär) überprüft. Das Vorhandensein der jeweiligen Gründe sowie die Dokumentation müssen bei der Einreise glaubwürdig gemacht werden.

Erhebung von Passagierdaten

Version: 28.09.2020, gültig ab 28.09.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Beförderungsunternehmer, die Personen nach Österreich bringen deren Reiseausgangspunkt in einem Land liegt, für das seitens des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten unter www.bmeia.gv.at/reise-

aufenthalt/reisewarnungen eine Reisewarnung in Bezug auf SARS-CoV-2 verlautbart wurde, sind verpflichtet,

- die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Personen (vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit),
- den ursprünglichen Abreiseort,
- die Abreise- und Ankunftszeit,
- die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet,
- die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
- im Fall der Beförderung auf dem Luftweg die Beförderungs-Codenummer

festzuhalten, für einen Zeitraum von 28 Tagen nach Ankunft des Beförderungsmittels für eine Auskunft an die Gesundheitsbehörde sowie an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereitzuhalten und auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.
